

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

Geschichte des Ursprungs der Deutschen Fürstenwürde

Hüllmann, Karl Dietrich

Bonn, 1842

Nachschrift. Kammergüter. Hoher Adel.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-143

Nachricht.

Kammergüter. Hoher Adel.

Wohin die frühesten Deutschen Fürsten in den ersten vier Jahrhunderten des Bestehens von Deutschland auf verschiedenen Wegen gelangt sind, das ist, dem Plane dieses Werks gemäß, in allgemeinen Umrissen dargethan. Wie ihre Nachfolger durch kirchliche und bürgerliche Welt-Ereignisse weiter geführt worden, und zu welcher Größe die heutigen nach harten Schicksalen und schweren Prüfungen gestiegen sind, ist oft genug ausgeführt und allbekannt. Betreffend aber die jetzige Stellung, scheint nicht unangemessen, noch ein Mal auf die ursprüngliche zurück zu gehn, und von dieser einen Umstand auf die heutige anzuwenden. In ganz kleinen Staaten, mit gemeinheitlicher Verfassung, nach welcher ein Wechsel der Oberbeamten Statt findet, ist es für das bürgerliche Wohl gleichgültig, ob letztere eigenes Grundvermögen besitzen, oder nicht. In den größern aber, deren Festigkeit und Wohlfahrt an die erste und nothwendige Bedingung der erblichen Einherrschaft geknüpft ist, kann der Fürst nicht als

erster Beamter zu betrachten seyn, dessen Unterhalt aus den Landes-Einkünften bestritten wird. Obgleich in die von Frankreich ausgegangene bürgerliche Umgestaltung eines großen Theils von Europa unaufhaltsam auch Deutschland gezogen worden, und in Folge davon Gutes und Schlimmes, zeitgemäße Verbesserungen einheimischer Verfassungstheile, und widerwärtige Fehlgriffe in der Nachahmung fremder, geschehn sind, ist den Staaten doch ihr bezeichnendes Grundmerkmal geblieben: die Fürsten sind, bei aller Macht und Größe, in der Regel noch, was ihre staatsrechtlichen Ahnen gewesen, die ersten Grundherren des Landes. Indem sie aufhören würden, dies zu seyn, wenn sie ihr Grundeigenthum gänzlich veräußerten, und dasselbe, nach dem verkehrten Rathe gewisser staatswirthschaftlichen Schriftsteller, zergliedert in Privat-Eigenthum verwandelten, wären sie nicht mehr Fürsten Deutscher Art. Die Erhaltung desselben, wenigstens des größern Theils, ist für sie von größerer Wichtigkeit, als es scheinen mag. Dem Ergebniß dieser Schrift zufolge, sind die Familiengüter in unsern meisten Fürstenhäusern die geschichtlich-rechtliche Grundlage der Herrschaft. Auf der Theilnahme an dem Gesamteigenthum des Stammguts beruht das Recht der Erbfolge in der Regierung, nach der bestehenden Folge-Ordnung; und auf den Grund dieser Rechtmäßigkeit haben sich die Fürsten in der

Bundes-Urkunde ihre Besitzungen gegenseitig verbürgt 1).

Es gab eine Zeit, wo die Deutschen Rechtsgelehrten die fürstlichen Kammergüter von einem falschen Standpunkte, dem Römischen, ansahen, und dieselben für Staatsgut, *ager publicus*, hielten. Aus vielen urkundlichen Stellen erhellt aber, daß sie eine Mischung von Familiengütern und Reichslehen sind, welche letztere durch Verjährung seit undenklicher Zeit zum Eigenthum geworden. Wenn die Fürsten davon größere oder kleinere Theile als Lehne ausgethan hatten, und diese wieder erledigt worden, so sind sie, als Familiengut, an das Fürstenhaus zurückgefallen. Eben diese Rechts-Eigenschaft haben auch die in früherer Zeit käuflich erworbenen, sofern die vielen damaligen Grafen ihr Land als einen Haus- und Familien-Staat betrachteten. In der Voraussetzung, daß Güter, die auf reichsgesetzlichem Wege in den Besitz der Fürsten übergehen, keine andere rechtliche Natur, als die bezeichnete, annehmen, hat auch die Osnabrückische Friedens-Urkunde die eingezogenen Güter ehemaliger geistlichen Länder nicht den Staaten der betheiligten Fürsten, sondern diesen letztern selbst, und ihren erblichen Nachfolgern, zugetheilt 2).

1) Bundes-Acte vom 8. Jun. 1815. Art. XI.

2) Art. XI. §§. 1. 4. XII. 1. XV. 2: „electori Brandenburgico,

Mit Uebergehung des großen Beispiels, das Friedrich Wilhelm der Erste gegeben (da die Kammergüter des Preussischen Staats auf einem andern, als dem hier vorausgesetzten, Entstehungsgrunde beruhen), enthält das Folgende nur eine Erinnerung an den mit dem Anbruche des gegenwärtigen Jahrhunderts auch in dieser Beziehung eingetretenen Uebergang der alten Zeit in die neue. Vorzeichen desselben war einer von den letzten Beschlüssen der Reichsgesetzgebung, nach welchem die Stifts- und Kloster-Güter in den aufgelöseten geistlichen Gebieten von den weltlichen Fürsten, denen sie zugetheilt wurden, „zur Verbesserung ihrer Finanzen und zu gemeinnützigen Anstalten“ verwandt werden sollten 3). Wenn die Kammergüter dieser neuern Entstehungsart allerdings nicht in die Ordnung der fürstlichen Familiengüter gehören, so tragen sie doch auch nicht das Gepräge als Staatseigenthum im Römischen Sinne, sondern sie sind, nach jener gesetzlichen Bestimmung, Güter der Regierung.

„eiusque posteris et successoribus haeredibus atque agnatis masculis - tradatur, cet. — Duci Megapolitano
„Suerinensi eiusque haeredibus masculis competant —,
„cum potestate, omnes redditus mensae ducali applicandi. — Domus Casseliana eiusque successores retineant cet.“

3) Hauptschluß der außerordentlichen Reichsdeputation vom 25. Februar 1803. §§. 35. 61.

Die neue Zeit begann, als Deutschland ein schweres Jahrzehnt überstanden hatte, und wieder Deutsch seyn durfte. Es waren Bande, durch welche die Fürsten das Land fester mit sich vereinigten, wenn sie von ihrem Grundeigenthum nicht nur einen beträchtlichen Theil zur Tilgung der Landesschulden darbrachten, und von einem andern das Einkommen als Beitrag zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse gewährten, sondern auch wenn sie dem Lande gewisse vormundschaftliche Rechte über ihre Kammergüter einräumten. Deutscher Fürsten würdig sind die Worte des edeln Greises Friedrich August, Herzogs von Nassau-Usingen zu Bibrich (von dem im Jahre 1816 ausgestorbenen Hause der Walram'schen Linie), und des Fürsten Friedrich Wilhelm von Nassau-Weilburg: „wir haben in dringenden Finanzangelegenheiten Domänen unsers Hauses zum Vortheile der Staatslasten veräußert, indem es uns nicht als eine Aufopferung erschien, was von unsrem Familiengute zur Wohlfahrt des Landes verwendet wurde“⁴⁾. Auch in den Verfassungs-Urkunden einiger andern Länder, namentlich in der Badenschen⁵⁾ und Rheinheffischen⁶⁾, werden die

4) Eingang des Patents vom 2. Sept. 1814.

5) Vom 22. August 1818. §§. 58. 59.

6) Vom 17. December 1820. Tit. 11. Art. 6. 7.

Vergl. Edict über die landständische Verfassung vom 18. März 1820. Art. 19.

Kammergüter nachdrücklich bezeichnet und bestätigt als „unstreitiges Patrimonial-Eigenthum „des Regenten und seiner Familie,“ als „Familien-Eigenthum des großherzoglichen Hauses, nach allgemein anerkannten Grundsätzen des Staats- und Fürsten-Rechts.“ — Dieser allgemeinen Wahrheit, und der besondern Landesgeschichte *) zuwider, erklärt die Kurhessische Verfassungsurkunde „alle Domanal-(Kammer-)Güter, mit „sämmlichen Zugehörungen, Gefällen und Forsten, „auch mit allen nutzbaren Regalien, schlecht hin für „Staatsvermögen, Staatsgut, da dieselben „ihrer Natur und Bestimmung nach als solches zu „betrachten seien 7) !“

Die Stammgüter der alten herrschaftlichen Geschlechter sind es auch, auf denen der ursprüngliche Deutsche Adelstand beruht, ohne Unterschied, ob in der Vorzeit Mitglieder solcher Geschlechter zugleich, vermöge des Besizes von Reichsämtern, reichsständisch gewesen sind, oder nicht. Denn so lange diese Aemter noch nicht erblich waren, konnte auch die Reichsständschaft nicht an gewisse herr-

*) Vergl. oben S. 211. 212.

7) Verfassungsurkunde vom 5. Jan. 1831. §. 139—142.

schaftliche Familien geknüpft seyn. Die Edlinge⁸⁾, Nobiliores⁹⁾, im alten Sachsenlande, was sind sie anders gewesen, als die größern Landeigenthümer, der Herrenstand, mächtig durch zahlreiche persönlich freie Pachtbauern, sogenannte Lasse¹⁰⁾? Selbst die königliche Familie hat diesem durch ganz Deutschland verbreiteten Stande angehört; alle reichsfreiherrliche Geschlechter sind ihr ebenbürtig gewesen. Die eheliche Verbindung Ludwigs des Frommen mit Judith, der Tochter eines nicht reichsständischen, Schwäbisch-Baierschen Standesherrn, für eine Mißheirath zu halten, kann Niemand eingefallen seyn. Eben so ist unzweifelhaft, daß noch im dreizehnten Jahrhundert Otto von Braunschweig und Lüneburg, beigenannt das Kind, und Heinrich der Erste von Hessen, vor ihrer Aufnahme in den Fürstenrath, also vor Erwerbung der Reichsständschaft, mit den Reichsfürsten von gleichem Stande und Range gewesen sind. Daß die Fürstenwürde, und mit ihr die Reichsständschaft, in den mächtigern reichsfreiherrlichen Häusern erblich geworden ist, und diese, hierdurch begünstigt, zur völligen Landeshoheit gelangt sind, kann in Ansehung der übrigen, zurückgebliebenen

8) Nithard de dissensione filiorum Ludovici pii: Bouquet. VII. 29.

Annal. Bertin. ad a. 841.

9) Caroli M. Capit. Saxonum a. 797. c. 3.

10) Nithard. I. I.

keine Standesverschiedenheit bewirkt haben; dieselben sind fortdauernd Genossen des Standes geblieben, der in der neuern Zeit als hoher Adel bezeichnet wird.

Diese Bezeichnung ist erst durch das Aufkommen eines neuen Standes veranlaßt worden, der aus einer Mischung von höhern Verwaltungs- und Hof-Dienstmannen, und von Kriegslehnteuten der weltlichen und geistlichen Fürsten hervorgegangen ist. Als Besitzer ansehnlicher Güter, fürstlicher und eigener, und als ritterliche Mannschaft, vorberechtigt mit eigener Gerichtsbarkeit, fingen diese Gutsbesitzer an, sich von den kleinen Freisassen abzusondern, und in der öffentlichen Meinung so zu heben, daß sie ebenfalls Edle genannt wurden. Zur Unterscheidung dieses neuen Standes von dem ursprünglichen und eigentlichen Deutschen Adel sind die Benennungen hoher und niederer in Gebrauch gekommen.

Seinem Ursprunge und Wesen nach beruht der hohe Adel, um den Begriff in seiner Vollständigkeit aufzustellen, auf der frühern standesherrlichen Reichsfässigkeit, (ohne Unterschied, ob mit hinzugekommenen Lehnen, oder nicht), verbunden mit ausgedehnten, fast landesherrlichen Rechten, und mit der Unterhaltung einer größern oder geringern Hof- und Gebiets-Dienstmannschaft 11).

11) Schwäb. Landrecht c. 49. §. 2.

Nach einer oben *) angeführten reichsgesetzlichen Bestimmung sollte die Reichsstandschaft nicht ohne den Besitz „unmittelbarer fürstenmäßiger Reichsgüter“ Statt haben. Mit fürstenmäßigen Reichsgütern können keine andere gemeint seyn, als solche, die nach der alten Verfassung zur Fürstenwürde, und eben damit zur Reichsstandschaft, befähigt hatten, also reichsstandesherrliche, oder, nach der obigen Ausführung, Güter des hohen Adels. Demnach ist nicht dieser auf die Reichsstandschaft, sondern im Gegentheil die Reichsstandschaft auf den hohen Adel, gegründet gewesen.

Auf die ehemalige Reichsritterschaft dies angewandt, ergiebt sich, daß dieselbe keinen besondern Stand ausgemacht, sondern in ihren meisten Mitgliedern, in allen ältern Geschlechtern, zu dem, des hohen Adels, gehört hat. Diesen ihr absprechen kann nur, wer den unwesentlichen Umstand der Reichsstandschaft als nothwendige Bedingung ansieht. Die Reichsritterschaft einen mittlern Adel zu nennen, ist allenfalls zum geschichtlichen Gebrauche zulässig, denn das Reichsstaatsrecht kennt einen solchen nicht; die Mittelfreien der frühern Jahrhunderte gehörten zum niedern Adel 12).

*) S. 184.

12) Daselbst S. 3.